

I n f o r m a t i o n s b r i e f

März 2022

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 1 Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen | 5 Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung |
| 2 Entfernungspauschale bei Nutzung verschiedener Verkehrsmittel | 6 Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen |
| 3 Fehlende allgemeine Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig | 7 Häusliches Arbeitszimmer in einer gemeinsamen Wohnung von Ehepartnern |
| 4 Fremdübliche Zinsen auf Konzerndarlehen | 8 Grundsteuerreform: Steuererklärungspflichten noch in diesem Jahr |

Allgemeine Steuerzahlungstermine im März

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Do. 10.03. Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ²	14.03. ⁴
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14.03. ⁴
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14.03. ⁴
Umsatzsteuer ³	14.03. ⁴

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen

Säumniszuschläge entstehen, wenn eine festgesetzte bzw. angemeldete Steuer nicht pünktlich zum Fälligkeitstag gezahlt wurde; bei einer Säumnis von bis zu drei Tagen (Schonfrist) werden diese regelmäßig nicht erhoben. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis fallen automatisch 1 % (**12 % pro Jahr**) des rückständigen Steuerbetrags an.⁵ Neben ihrer Funktion als Druckmittel erfüllen Säumniszuschläge auch eine zinsähnliche Funktion für die Zeit des Zahlungsrückstands.

Vor dem Hintergrund des anhaltend niedrigen Zinsniveaus hat der Bundesfinanzhof in einem kürzlich bekannt gewordenen Beschluss⁶ Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Höhe von Säumniszuschlägen geäußert. Der Bundesfinanzhof entschied, dass für den **hälftigen Betrag** der Säumniszuschläge die Vollziehung auszusetzen ist, da insofern der **Zinscharakter** gegeben ist.

- | | |
|---|--|
| 1 Lohnsteuer- Anmeldungen bzw. Umsatzsteuer- Voranmeldungen müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können. | 4 Das Ende der Schonfrist verschiebt sich auf den 14.03., weil der 13.03. ein Sonntag ist. |
| 2 Für den abgelaufenen Monat. | 5 Siehe § 240 AO. |
| 3 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat. | 6 BFH-Beschluss vom 26.05.2021 VII B 13/21 (AdV). |

Der Beschluss ist jedoch zeitlich vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ergangen, mit dem die Höhe der Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen für verfassungswidrig erklärt wurde. Das Bundesverfassungsgericht schloss jedoch eine Erweiterung auf Stundungs-, Hinterziehungs- und Aussetzungszinsen ausdrücklich aus. Diese Einschränkung begründete das Gericht damit, dass hierbei grundsätzlich eine Möglichkeit besteht, den Zinsatbestand nicht zu verwirklichen.⁷

Die Frage, inwieweit dies auch auf Säumniszuschläge zutrifft, die durch pünktliche Zahlung vermieden werden können, hat das Bundesverfassungsgericht offengelassen.

2 Entfernungspauschale bei Nutzung verschiedener Verkehrsmittel

Arbeitnehmer können für die Wege zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte unabhängig vom gewählten Verkehrsmittel eine Entfernungspauschale von 0,30 Euro für jeden vollen Kilometer der Entfernung zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte als Werbungskosten geltend machen, höchstens jedoch 4.500 Euro im Kalenderjahr. Die Begrenzung auf den Höchstbetrag gilt nicht bei Verwendung eines PKW. Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel können die tatsächlichen Aufwendungen angesetzt werden, wenn diese höher sind als die gesamte Entfernungspauschale.⁸

Infolge der Einführung der CO₂-Steuer wurde die Entfernungspauschale ab 2021 ab dem 21. Entfernungskilometer auf jeweils 0,35 Euro und ab 2024 auf 0,38 Euro angehoben. Bei der Verwendung verschiedener Verkehrsmittel für den Arbeitsweg kann wie folgt vorgegangen werden.⁹

Beispiel:

Ein Arbeitnehmer fährt im Jahr 2021 an 220 Arbeitstagen mit dem eigenen PKW 30 km zum nächsten Bahnhof und von dort 90 km mit der Bahn zu seiner ersten Tätigkeitsstätte. Die kürzeste maßgebende Entfernung (Straßenverbindung) beträgt 100 km. Die Aufwendungen für die Bahnfahrten betragen 2.160 € (monatlich 180 € × 12) im Jahr.

Von der maßgebenden Entfernung von 100 km ist zunächst eine Teilstrecke von 30 km den Fahrten mit dem PKW (die ohne Höchstbetrag abzugsfähig sind) und der Rest von 70 km den Fahrten mit der Bahn zuzuordnen.

Für die 70 km mit der Bahn beträgt die Entfernungspauschale:	
220 Arbeitstage × 70 km × 0,30 € =	1.320 €
zuzüglich	
220 Arbeitstage × 30 km × 0,35 € =	3.850 €
Summe	5.170 €
höchstens jedoch	4.500 €
Für die 30 km mit dem PKW beträgt die Entfernungspauschale:	
220 Arbeitstage × 30 km × 0,35 € =	2.310 €
Insgesamt beträgt die anzusetzende Entfernungspauschale	6.810 €

Die tatsächlichen Aufwendungen für die Bahnfahrten in Höhe von 2.160 € wirken sich nicht aus, weil sie niedriger sind als die für das Kalenderjahr **insgesamt** anzusetzende Entfernungspauschale.

3 Fehlende allgemeine Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig

Unternehmer bzw. Händler mit bargeldintensiven Betrieben (z. B. auf Wochenmärkten oder in der Gastronomie), die keine Registrierkasse verwenden, können ihre Bareinnahmen mit Hilfe einer sog. offenen Ladenkasse erfassen.

Diese Praxis hat der Bundesfinanzhof¹⁰ jetzt bestätigt. Das Gericht hat hierzu entschieden, dass das Fehlen einer gesetzlichen Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Kasse nicht verfassungswidrig sei. Danach liege **kein** strukturelles Vollzugsdefizit vor, was eine Verfassungswidrigkeit begründen könne; auch bei einer offenen Ladenkasse bestehe ein Entdeckungsrisiko bei Manipulationen.

Zumindest für das Jahr 2015 bestand nach Auffassung des Gerichts auch für bargeldintensive Geschäftsbetriebe eine Rechtslage, die auf Durchsetzung der geltenden Steuergesetze abzielte. Unternehmer, die elektronische Registrierkassen einsetzen, können sich danach nicht auf Verletzung des Rechts auf Gleichbehandlung berufen.

⁷ BVerfG-Beschluss vom 08.07.2021 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17, Rz. 242; siehe dazu auch Informationsbrief Oktober 2021 Nr. 2.

⁸ Vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG; bei Arbeitnehmern mit Behinderungen siehe § 9 Abs. 2 Satz 3 und 4 EStG.

⁹ Siehe dazu BMF-Schreiben vom 18.11.2021 – IV C 5 – S 2351/20/1001 (BStBl 2021 I S. 2315).

¹⁰ BFH-Urteil vom 16.09.2021 IV R 34/18.

4 Fremdübliche Zinsen auf Konzerndarlehen

Insbesondere in grenzüberschreitenden Konstellationen versuchen Konzerne, Gewinne in einen Staat mit niedrigen Steuersätzen zu transferieren. Eine Methode der Gewinnverlagerung kann darin bestehen, dass ein Konzernunternehmen einem anderen Konzernunternehmen ein Darlehen gewährt und dabei steuerlich unzulässig überhöhte – d. h. keine fremdüblichen – Zinsen berechnet.

Der Bundesfinanzhof¹¹ hat entschieden, dass die Fremdüblichkeit des vereinbarten Zinssatzes für ein Konzerndarlehen vorrangig so zu ermitteln ist, dass der vereinbarte Zins mit dem Zins verglichen wird, der z. B. bei vergleichbaren Bankdarlehen vereinbart worden wäre (**Preisvergleichsmethode**). Das gilt auch für unbesichert gewährte Konzerndarlehen. Für die Beurteilung des Risikos ist nicht die durchschnittliche Kreditwürdigkeit des Gesamtkonzerns, sondern die Bonität der darlehensnehmenden Konzerngesellschaft maßgebend („Stand-alone“-Rating).

Erst wenn ein derartiger Preisvergleich nicht möglich ist, kann die sog. Kostenaufschlagsmethode angewendet werden, bei der die Selbstkosten des Darlehensgebers ermittelt und um einen angemessenen Gewinnaufschlag erhöht werden. Diese von der Finanzverwaltung gern benutzte Methode führt regelmäßig zu niedrigeren Vergleichszinsen.

5 Grundsteuer-Erlass wegen Ertragsminderung

Ein Grundsteuer-Erlass wegen einer Ertragsminderung bei bebauten Grundstücken kommt nicht nur bei außergewöhnlichen und vorübergehenden Umständen in Betracht, sondern z. B. auch bei schwacher Mietnachfrage bzw. Unvermietbarkeit der Immobilie aufgrund der allgemein schwierigen Wirtschaftslage.

Der Grundsteuer-Erlass ist abhängig von der Minderung des Rohertrags (bei Mietwohngrundstücken die **Jahresrohmiete**) und kann erst ab einer Ertragsminderung von über 50 % beantragt werden:¹²

Minderung des Rohertrags	Grundsteuer-Erlass
um mehr als 50 % bis 99 % um 100 %	25 % 50 %

Ein Grundsteuer-Erlass kommt nur in Betracht, wenn der Vermieter die Minderung des Ertrags nicht zu vertreten hat. Bei einer **leer stehenden** Wohnung muss der Vermieter nachweisen, dass er sich nachhaltig und ernsthaft um eine Vermietung zu einem marktgerechten Mietzins bemüht hat.

Hierfür ist es notwendig, dass der Grundstückseigentümer versucht haben muss, den Kreis der möglichen Interessenten möglichst umfassend zu erreichen. Angesichts der weitreichenden Nutzung des **Internets** ist es im Regelfall erforderlich, dass eine Bewerbung leer stehender Immobilien über dieses Medium – und zwar auch in den einschlägigen **Suchportalen** – erfolgt. **Nicht** ausreichend ist dagegen das Anbieten z. B. lediglich auf der Homepage des beauftragten Maklers.¹³

Der **Antrag** auf Erlass der Grundsteuer für das Jahr 2021 ist bis zum **31.03.2022** zu stellen; die Frist kann grundsätzlich nicht verlängert werden (vgl. Abschn. 41 GrStR).

6 Bonuszahlungen der gesetzlichen Krankenkassen

Beitragszahlungen an Krankenkassen sind als Sonderausgaben abzugsfähig. Erfolgen umgekehrt Zahlungen der Krankenkasse an ihr Mitglied, ist zu prüfen, ob insoweit eine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragsrückerstattung vorliegt.

Werden von der gesetzlichen Krankenkasse z. B. im Rahmen eines Bonusprogramms Kosten für Gesundheitsmaßnahmen (teilweise) erstattet oder wird eine Pauschalzahlung geleistet, liegt keine den Sonderausgabenabzug mindernde Beitragsrückerstattung vor, sofern damit konkret einer Gesundheitsmaßnahme zuzuordnende Kosten ausgeglichen werden.¹⁴

In einer aktuellen Stellungnahme hat die Finanzverwaltung¹⁵ diese Rechtsprechung umgesetzt. Eine Beitragsrückerstattung liegt danach **nicht** vor, wenn die **zusätzlichen Aufwendungen** des Versicherten für konkrete Gesundheitsmaßnahmen (teilweise) **erstattet** werden. Dies betrifft Maßnahmen, die nicht im regulären Versicherungsumfang enthalten sind bzw. der Förderung gesundheitsbewussten Verhaltens dienen (z. B. professionelle Zahnreinigung, Osteopathie, Alternativmedizin, Mitgliedsbeiträge für einen Sportverein bzw. ein Fitnessstudio).

11 BFH-Urteil vom 18.05.2021 I R 4/17.

12 § 33 Abs. 1 Satz 1 und 2 GrStG; besondere Voraussetzungen gelten bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft und bei eigen- gewerblich genutzten Grundstücken (siehe § 33 Abs. 1 Satz 3 GrStG).

13 Siehe OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 02.05.2016 6 A 10971/15.

14 BFH-Urteil vom 06.05.2020 X R 16/18; vgl. auch Informations- brief Oktober 2020 Nr. 7.

15 BMF-Schreiben vom 16.12.2021 – IV C 3 – S 2221/20/10012.

Dagegen liegt eine den Sonderausgabenabzug **mindernde** Beitragsrückerstattung vor, soweit sich der Bonus auf **aufwandsunabhängige** Maßnahmen bzw. ein Verhalten bezieht, wie z. B. Nichtraucherstatus, gesundes Körpergewicht oder gesundheitliche Vorsorge- bzw. Schutzmaßnahmen, die vom Basiskrankenversicherungsschutz umfasst sind.

Des Weiteren wurde eine **Vereinfachungsregelung** getroffen. Bonuszahlungen bis zur Höhe von **150 Euro** jährlich pro versicherte Person führen danach nicht zu einer Beitragsrückerstattung, auch wenn die Zahlungen für aufwandsunabhängige Maßnahmen erfolgen. Der übersteigende Betrag mindert den Sonderausgabenabzug, sofern nicht nachgewiesen wird, dass Bonuszahlungen von mehr als 150 Euro auf kostenbasierten Gesundheitsmaßnahmen beruhen. Diese Vereinfachungsregelung gilt für **bis** zum **31.12.2023** geleistete Zahlungen.

7 Häusliches Arbeitszimmer in einer gemeinsamen Wohnung von Ehepartnern

Aufwendungen für ein beruflich genutztes sog. häusliches Arbeitszimmer sind in der Regel bis zu einem Betrag von 1.250 Euro als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abzugsfähig, wenn für die betriebliche oder berufliche Tätigkeit kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht; ein unbegrenzter Abzug der Aufwendungen ist möglich, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet (vgl. § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG). Fraglich ist aber, welche Aufwendungen überhaupt abzugsfähig sind, wenn sich das Arbeitszimmer in einer gemeinsamen Wohnung von Ehepartnern befindet, ein Teil des Arbeitszimmers also rechnerisch dem anderen Ehepartner gehört.

Hinsichtlich der **nutzungsorientierten** Aufwendungen (Energie, Reinigung, Reparaturen im Arbeitszimmer usw.) ist unstrittig, dass diese vom Arbeitszimmer nutzenden Ehepartner in **vollem Umfang** abgezogen werden dürfen.

Hinsichtlich der **grundstücksorientierten** Aufwendungen (Zinsen, Abschreibungen, Versicherungen, Grundsteuer usw.) hatte der Bundesfinanzhof¹⁶ jedoch entschieden, dass ein Abzug nur in Höhe des Miteigentumsanteils in Betracht kommt. Die Finanzverwaltung¹⁷ hat diese Auffassung allerdings relativiert. Danach können die **gesamten** Aufwendungen regelmäßig dem das Arbeitszimmer nutzenden Ehepartner zugeordnet werden; Voraussetzung dafür ist aber, dass die Aufwendungen vom eigenen oder vom gemeinsamen Konto bezahlt werden. Für Arbeitszimmer in gemieteten Wohnungen gilt Entsprechendes.

8 Grundsteuerreform: Steuererklärungspflichten noch in diesem Jahr

Das Bundesverfassungsgericht¹⁸ hatte die der Grundsteuer zugrunde liegenden Einheitswerte für Grundstücke für verfassungswidrig erklärt, dem Gesetzgeber allerdings eine Übergangsfrist eingeräumt. Eine Grundsteuerreform soll zum 01.01.2025 in Kraft treten. Bis dahin müssen alle Grundstücke in der Bundesrepublik neu bewertet werden und erhalten neue Einheitswerte.

Zu diesem Zweck muss jeder Eigentümer eines Grundstücks – das gilt auch für Teileigentum und Eigentumswohnungen – grundsätzlich eine elektronische Steuererklärung zur Wertermittlung abgeben. Maßgebend sind dafür die Verhältnisse am 01.01.2022. Momentan ist davon auszugehen, dass für die Abgabe dieser Erklärungen nur ein Zeitraum vom 01.07. bis zum 31.10.2022 vorgesehen ist. Einige Bundesländer planen bereits, in einem Informationsschreiben an die Eigentümer auf deren Pflichten hinzuweisen.

In dieser Erklärung sind für die Grundsteuer B (Grundstücke ohne Land- und Forstwirtschaft) insbesondere die folgenden, für die Wertermittlung erforderlichen Angaben vorzunehmen:

- Lage des Grundstücks
- Grundstücksfläche
- Bodenrichtwert
- Gebäudeart
- Wohnfläche
- Baujahr des Gebäudes

Das gilt für alle Bundesländer, die hinsichtlich der Bewertung dem sog. Bundesmodell folgen. Einige Bundesländer haben abweichende Regelungen für die Wertermittlung vorgesehen, die einige Angaben entbehrlich machen:

- **Baden-Württemberg:** Modifiziertes Bodenwertmodell (Fläche und Bodenrichtwert)
- **Bayern:** Flächenmodell (Grundstücks- bzw. Wohn-/Nutzfläche)
- **Hamburg:** Wohnlagemodell (Flächen unter Berücksichtigung der Wohnlage)
- **Hessen:** Flächen-Faktor-Verfahren (Grundstücks- und Gebäudeflächen unter Berücksichtigung der Lagequalität)
- **Niedersachsen:** Flächen-Lage-Modell (Flächen unter Berücksichtigung des Bodenrichtwerts)

16 BFH-Urteil vom 06.12.2017 VI R 41/15 (BStBl 2018 II S. 355).

17 FinMin Schleswig-Holstein vom 08.01.2020 – VI 308 – S 2145 – 116.

18 BVerfG-Urteil vom 10.04.2018 1 BvL 11/14, 1 BvL 12/14, 1 BvL 1/15, 1 BvR 639/11, 1 BvR 889/12.